



Entwurf

Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg

Vom 14. September 2026 (Stand 1. Januar 2027)

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Gemeindeverfassung,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Feuerwehrverband Domat/Ems- Felsberg» haben sich die politischen Gemeinden Domat/Ems und Felsberg im Sinne von Art. 55 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband mit Sitz in Domat/ Ems zusammengeschlossen.

Art. 2 Aufgaben der Feuerwehr

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a) Bränden und Explosionen;
- b) Naturereignissen;
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren;
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.

Art. 3 Verbandsaufgaben

¹ Die Gemeinden übertragen dem Verband sämtliche ihnen obliegenden Aufgaben im Feuerwehrwesen, soweit die Statuten keine abweichenden Regelungen enthalten.

² Die Gemeinden sind zuständig für:

- a) das Festlegen von Bemessungsgrundlage und Höhe der Ersatzabgabe sowie deren Inkasso;
- b) den Erlass von ergänzenden Regelungen zu diesen Statuten. Soweit die Statuten dies vorsehen, können sie abweichende Regelungen erlassen.

Art. 4 Finanzierung

¹ Der Betrieb der Feuerwehr wird vollständig über die Rechnung des Verbandes finanziert.

² Die Betriebskosten (ohne Einsatzkosten) werden den Verbandsgemeinden anteilmässig überbunden. Die Anteile werden je zur Hälfte nach der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung und der ständigen Wohnbevölkerung berechnet.

³ Jede Gemeinde trägt die Kosten für Einsätze auf ihrem Gebiet, soweit das kantonale Recht keine andere Kostenregelung oder einen Rückgriff vorsieht.

⁴ Der Verband erhebt Akontozahlungen.

Art. 5 Rechnungswesen

¹ Das Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung einer Verbandsgemeinde im Mandatsverhältnis geführt.

2 Organisation des Verbandes

Art. 6 Organe

¹ Die Organe des Feuerwehrverbandes sind:

- a) Gesamtheit der Verbandsgemeinden;
- b) Verbandsvorstand;
- c) Geschäftsprüfungskommission.

2.1 Gesamtheit der Verbandsgemeinden

Art. 7 Beschlussfassung, Zuständigkeit

¹ Die Gesamtheit der Verbandsgemeinden fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Sie ist zuständig für:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) Auflösung des Verbandes;
- c) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung;
- d) Genehmigung von frei bestimmbar ein maligen Ausgaben von mehr als CHF 100'000;
- e) Genehmigung von Nachtragskrediten, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist.

² Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung in den einzelnen Gemeinden richtet sich nach deren Recht.

2.2 Verbandsvorstand

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) den für das Feuerwehrwesen zuständigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes bzw. im Verhinderungsfall ihrer Stellvertretung;
- b) je einer vom Gemeindevorstand bezeichneten weiteren Person.

Die Amtsdauer richtet sich nach dem kommunalen Recht.

² Aktive Mitglieder der Feuerwehr können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium dürfen nicht in der gleichen Gemeinde wohnen.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Verbandsvorstand leitet den Verband und sorgt für den Vollzug der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften sowie der Beschlüsse der Gesamtheit der Verbandsgemeinden.

² Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- b) Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes fällt;
- c) Freigabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des Budgets und der bewilligten Kredite;
- d) Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des kantonalen Rechts zum Feuerwehrwesen;
- e) Festlegung der Bestandesstärke von Kader und Mannschaft (Sollbestand) unter Berücksichtigung der Aufgaben der Feuerwehr und der Weisungen der kantonalen Gebäudeversicherung;
- f) Ernennung der Kommandantin bzw. des Kommandanten sowie der weiteren Mitglieder des Kommandos;
- g) Ausübung der Disziplinargewalt, soweit diese nicht delegiert ist;
- h) Erlass von für den Betrieb der Feuerwehr notwendiger Reglemente und Pflichtenhefte;
- i) Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Gemeinden;
- j) Festsetzen der Termine für die Akontozahlungen;
- k) Beschluss über Nachtragskredite bis zu CHF 10'000 pro Position, insgesamt aber höchstens CHF 25'000 pro Jahr;
- l) Vorberatung und Antragstellung zuhanden der Gemeinden bei Geschäften in deren Zuständigkeitsbereich;
- m) Information der Gemeindevorstände über wichtige Vorkommnisse und Belange.

Art. 10 Sitzungen, Beschlussfassung

¹ Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern oder zwei Mitglieder es verlangen, jeweils auf Einladung des Präsidiums oder des Vizepräsidiums.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt das absolute Mehr der Mitglieder.

³ Teilnahmepflicht, Stimmpflicht und Ausstand richten sich nach dem kantonalen Recht.

⁴ Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches den Verbandsgemeinden nach der Sitzung zuzustellen ist.

⁵ Die Kommandantin bzw. der Kommandant, deren bzw. dessen Stellvertretung sowie die Fourierin oder der Fourier nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Verband zusammenhängen. Präsidium oder Vizepräsidium zeichnen kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Kommandantin bzw. dem Kommandanten.

² Der Vorstand legt den Rahmen fest, in welchem das Kommando für alle üblichen Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Feuerwehr zeichnungsberechtigt ist.

Art. 12 Entschädigung

¹ Jede Gemeinde regelt und übernimmt die Entschädigung der von ihr bestimmten Mitglieder des Verbandsvorstandes.

2.3 Geschäftsprüfungskommission

Art. 13 Zusammensetzung, Beschlussfassung und Entschädigung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Die Geschäftsprüfungskommissionen der beteiligten Gemeinden bestimmen jeweils für ein Jahr je ein Mitglied aus ihren Reihen.

² Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission steht der Vertretung je einer Gemeinde zu, welche nicht das Rechnungswesen führt.

³ Jede Gemeinde regelt und übernimmt die Entschädigung der von ihr bestimmten Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Verbandes, einschliesslich des Finanz- und Rechnungswesens, des Budgets und der Jahresrechnung. Sie hat im Laufe des Jahres die erforderlichen Kontrollen durchzuführen und ihren Bericht und ihre Anträge jährlich bis spätestens 30. April den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden einzureichen.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion in sämtliche Akten und Belege Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Behördenmitgliedern sowie von den Mitgliedern des Kommandos und des Stabes Auskünfte zu verlangen.

3 Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe

3.1 Feuerwehrpflicht

Art. 15 Grundsatz

¹ Feuerwehrpflichtig sind alle Personen mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden, einschliesslich Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung.

² Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Ersatzabgabe. Niemand hat Anrecht, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

³ Das Feuerwehrkommando entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung;
- b) Erreichbarkeit;
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestands.

Art. 16 Vorzeitige Entlassung / Umteilung

¹ Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst und es muss die Pflichtersatzabgabe entrichtet werden.

Art. 17 Dienstdauer

¹ Die Feuerwehrpflicht dauert vom Anfang des Jahres nach der Vollendung des 21. Altersjahres und endet am Ende des Jahres nach Vollendung des 50. Altersjahres.

Art. 18 Befreiung

¹ Von der Feuerwehrpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) die Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- b) die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes;
- c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- d) werdende und stillende Mütter bis 12 Monate nach der Geburt;
- e) Partnerinnen bzw. Partner von aktiven Feuerwehrdienstleistenden;
- f) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören;
- g) Personen, die 24 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben.

² Gründe für die Befreiung sind der Gemeinde bis Ende des Jahres schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch auf die Befreiung von der Ersatzabgabe verwirkt mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung.

³ Die Gemeinden können in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrpflicht und der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

3.2 Ersatzabgabe

Art. 19 Grundsatz

¹ Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten und die nicht nach Art. 18 von der Feuerwehrpflicht befreit sind, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Dies gilt auch für Personen, die nach Art. 16 vorzeitig entlassen, nach Art. 22 Abs. 4 umgeteilt oder nach Art. 34 vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden.

² Stichtag für die Ende Jahr fällig werdende Ersatzabgabe ist der 31.12. Es erfolgt keine pro-rata Berechnung.

³ Jede Verbandsgemeinde bestimmt für ihre Einwohnerinnen und Einwohner die Höhe der Ersatzabgabe, regelt die weiteren Modalitäten und sorgt für das Inkasso.

4 Feuerwehr**4.1 Organisation und rechtliche Stellung****Art. 20 Kommando, Stab und Kader**

¹ Dem Kommando gehören an:

- a) Kommandantin bzw. Kommandant;
- b) Vizekommandantin bzw. Vizekommandant;
- c) Bereichsleitende;
- d) Fourierin bzw. Fourier;
- e) Materialwartin bzw. Materialwart.

² Der Stab setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Kommandos und den Zugführerinnen und Zugführern.

³ Zum Kader gehören Stab, Offiziere sowie Gruppenführerinnen und Gruppenführer.

⁴ Die Angehörigen des Kadern sollen nach Möglichkeit aus allen beteiligten Gemeinden in angemessener Zahl rekrutiert werden.

Art. 21 Aufgaben

¹ Dem Kommando obliegen insbesondere:

- a) Ernennung und Beförderung der Offiziere und der Unteroffiziere sowie Ernennung zu Funktionen;
- b) vorzeitige Entlassung/Unteilung von Angehörigen der Feuerwehr;
- c) Vorbereitung des Budgets zuhanden des Verbandsvorstandes;
- d) dringende Ersatzbeschaffungen ausserhalb des Budgets bis CHF 5'000.- pro Jahr;
- e) Vollzug der vom Verbandsvorstand freigegebenen Anschaffungen und Lieferungen;
- f) Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

² Weitere Aufgaben und Pflichten des Kommandos sowie die Aufgaben und Pflichten des Stabes und des Kadern werden im Betriebsreglement oder in den jeweiligen Pflichtenheften geregelt, soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten.

Art. 22 Angehörige der Feuerwehr

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten und die allgemeinen Dienstvorschriften einzuhalten.

² Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

³ Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

⁴ Bei ungenügenden Leistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Leistung der Ersatzabgabe nach Art. 19 umgeteilt werden.

Art. 23 Besoldung

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Das Betriebsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 24 Versicherung

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung versichert.

² Zusätzlich werden sie bei der gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr als ergänzende Versicherung zur normalen Unfallversicherung versichert.

Art. 25 Allgemeine Dienstvorschriften

¹ Das Betriebsreglement regelt die allgemeinen Dienstvorschriften sowie weitere Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr.

Art. 26 Persönliche Ausrüstung

¹ Jeder Dienstpflichtige ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich verantwortlich. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung vollständig und ordentlich der Materialwartin bzw. dem Materialwart abzugeben.

² Die Schuhe müssen bei Wegzug oder Entlassung aus dem Dienst in der Regel nicht abgegeben werden. Beim Erstbezug wird ein Betrag von höchstens CHF 150 in Rechnung gestellt. Der Verbandsvorstand legt die Höhe des Betrages fest.

³ Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene sowie mutwillig beschädigte Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

4.2 Übungs- und Schadendienst

Art. 27 Übungsdienst, a) Grundsatz

¹ Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 28 b) Übungsplan

¹ Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

² Verschiebungen sind den Angehörigen der Feuerwehr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Art. 29 c) Zutrittsrecht

¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 22.00 Uhr zu gewähren.

² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise die Bewohnerinnen und Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 30 Schadendienst / Einsatz

¹ Auf dem Schadenplatz übernimmt grundsätzlich die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant, bei deren bzw. dessen Verhinderung ihre bzw. seine Stellvertretung, die Einsatzleitung.

² Sind beide verhindert, so übernimmt die oder der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste die Einsatzleitung.

³ Soweit erforderlich ist Nachbarschaftshilfe anzufordern.

4.3 Disziplinarwesen

Art. 31 Abmeldung, Entschuldigungen

¹ Wer aus triftigen Gründen an einer Übung nicht teilnehmen kann, hat sich in der Regel 24 Stunden vorher beim zuständigen Mitglied des Kommandos abzumelden.

² Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen ohne vorgängige Abmeldung sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Mitglied des Kommandos einzureichen, bei Ortsabwesenheit innert drei Tagen nach der Rückkehr.

³ Das zuständige Mitglied des Kommandos entscheidet, ob triftige Gründe vorliegen. Als triftige Gründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit;
- b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- c) Militärdienst;
- d) Zivilschutz mit Ortsabwesenheit;
- e) Schul- und Kursbesuche mit Bestätigung der Schule;
- f) Ferien mit Ortsabwesenheit;
- g) berufsbedingte Ortsabwesenheit.

Art. 32 Disziplinar massnahmen

¹ Angehörige der Feuerwehr, die gegen Vorschriften gemäss diesen Statuten oder gestützt darauf erlassene Reglemente verstossen, können mit Verweis oder Disziplinarbussen bis CHF 500 bestraft werden. Der oder dem Betroffenen ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

² Unentschuldigtes Fernbleiben, Verspätungen und zu frühes Abtreten bei Übungen und Kursen können mit Ordnungsbussen bis CHF 250 bestraft werden.

³ Die Höhe der Ordnungsbussen, die Zuständigkeit sowie weitere Einzelheiten werden im Betriebsreglement geregelt.

Art. 33 Ersatzabgabe

¹ Bei Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen innerhalb eines Kalenderjahres wird zusätzlich zu einer allfälligen Ordnungsbusse die Ersatzabgabe erhoben.

Art. 34 **Ausschluss vom Feuerwehrdienst**

¹ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Dienstpflichten gemäss diesen Statuten oder gestützt darauf erlassener Reglemente oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.

² Über den Ausschluss entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag des Feuerwehrkommandos.

Art. 35 **Rechtsmittel**

¹ Gegen die von einem Mitglied des Kommandos oder vom Kommando verfüzten Bussen sowie gegen Entscheide über Entschuldigungen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Einsprache an den Verbandsvorstand erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Verbandsvorstandes richten sich nach dem kantonalen Recht.

5 Initiativrecht und Auflösung**Art. 36** **Initiative**

¹ Die Vorstände der Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten mittels Volksinitiative nach Massgabe des kommunalen Rechts können beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Verbandsgemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Statuten einreichen.

² Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

³ Der Vorstand hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Verbandsgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Art. 37 **Auflösung**

¹ Jede Gemeinde kann unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres die Auflösung des Verbandes verlangen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem kommunalen Recht.

² Können sich die Gemeinden über die Details der Liquidation nicht einigen, so werden die den Gemeinden noch gehörenden Gegenstände erstattet. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes wird vom Verbandsvorstand oder von einem durch die Verbandsgemeinden bezeichneten Sachwalter liquidiert. Ein Defizit bzw. ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird nach Massgabe der statutarischen Kostenanteile getragen bzw. verteilt.

6 Schlussbestimmungen

Art. 38 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten unterstehen der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem kommunalen Recht.

² Sie bedürfen der Genehmigung der Gebäudeversicherung Graubünden.

³ Die Statuten treten nach Annahme durch die Stimmberechtigten (Felsberg) bzw. Beschluss des Gemeinderates und unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist (Domat/Ems) sowie der Genehmigung nach Abs. 2 auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden aufgehoben:

- a) Statuten des Feuerwehrverbandes Domat/Ems – Felsberg vom 21. Mai 2006;
- b) Betriebs-, Entschädigungs- und Bussenreglement des Feuerwehrverbandes Domat/Ems - Felsberg vom 21. März 2016.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
14.09.2026	01.01.2027	Erlass	Erstfassung	2026-03

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	14.09.2026	01.01.2027	Erstfassung	2026-03